

Markt Moosbach
Einwohnermeldeamt
Brunnenstraße 1
92709 Moosbach
09656/9202-18

Eingegangen am:

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren:

Antragsteller/in (Titel, Name, Vorname)	Telefon-Nr.
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	E-Mail

1. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- ☐ Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- ☐ Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten, Lebenspartner oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden.
- ☐ Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

- ☐ **Parteien, Wählergruppen** und **anderen** Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).
- ☐ Im Falle eines **Altersjubiläums** oder **Ehejubiläums** (z.B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden. (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- ☐ Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** widerspreche ich (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- ☐ Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 58 Abs. 1 WPfIG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG).

2. Auskunftssperren, für die eine Anhörung/Begründung der betroffenen Person erforderlich ist:

- ☐ Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 BMG).

☐ Diese Auskunftssperre ist auf 2 Jahre befristet

Nach Fristablauf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Anhörung/Begründung: (Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der oben genannten Behörde einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht mein Leben oder meine Gesundheit? Was habe ich bisher unternommen, um meine neue Wohnungsanschrift geheim zu halten?)

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich, das gilt auch bei minderjährigen Kindern für § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG.

Entgegengenommen

Ort, Datum
Unterschrift

Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift des Erklärenden
Unterschrift des Ehegatten bzw. Sorgeberechtigten

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

Zu Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keine öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Zu Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung des Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Zu Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 Abs. 1 WPflG i. V. m. § 26 Abs. 2 BMG)

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde Familienname, Vornamen und derzeitige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§51 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie begründen (sogenannte Anhörung), warum es erforderlich ist eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen. Die Fragen sollten detailliert beantwortet (ggf. Beiblatt verwenden) und es können evtl. Nachweise gefordert werden.

Wird dem Antrag zugestimmt, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde bei der Sie den Antrag gestellt haben. Haben Sie mehrere Wohnungen müssen Sie jeweils bei den zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein: evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; ggf. auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn Sie eine Auskunftssperre beantragen.